Kantonsrat St.Gallen 22.19.10

IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 19. Februar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991»² wird wie folgt geändert:

Art. 3 b) besondere Fälle Persönliche Auslagen

- ¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:
- bei Aufenthalt in einem Betagtenheim oder einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006³:
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁴.
- ² Dem Bezüger in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

Art. 4 c) Verordnung Anrechenbare Tagespauschale

¹ Die Regierung legt durch Verordnung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale fest.

Art. 4^{bis} d)-Krankheits- und Behinderungskosten a) Grundsatz

¹ Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁵ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

² Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel-nicht vergütet.

¹ ABI 2019-00.009.709.

² sGS 351.5.

³ SR 831.30.

⁴ SR 831.30.

⁵ Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8389SR 831.30.

Art. 4ter (neu) b) Mietzins für betreutes Wohnen

- ¹ Der Mietzins für ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens, der den Höchstbetrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁷ übersteigt, wird im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁸ vergütet.
- ² Die Regierung legt durch Verordnung den anrechenbaren Mietzins nach Abs. 1 dieser Bestimmung fest.
- ³ Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:
- a) der Bedarf ausgewiesen ist. Bei Angeboten für Betagte ist die Standortgemeinde für den Bedarfsausweis zuständig;
- b) die Wohnungen grundsätzlich barrierefrei ausgestaltet sind;
- c) ein Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung sichergestellt sind.
- ⁴ Die zuständige Stelle überprüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig. Bei Angeboten für Betagte hört sie zum Bedarfsausweis nach Abs. 3 Bst. a dieser Bestimmung die Standortgemeinde an.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011» wird wie folgt geändert:

Art. 4 Zuständige politische Gemeinde

¹ Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim **oder die Nutzung eines Angebots des betreuten Wohnens nach Art. 4**^{ter} **des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991**¹⁰ begründet keine neue Zuständigkeit.

³ Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

⁴ Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen **vom 6. Oktober 2006**⁶ festgelegten Ansätze.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁶ Referendumsverlage siehe BBI 2006, 8389SR 831.30.

⁷ SR 831.30.

⁸ SR 831.30.

⁹ sGS 331.2.

¹⁰ sGS 351.5.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

1

² Die versicherte Person reicht dem Pflegeheim beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde ein, in der sie beim Heimeintritt wohnte.

³ Nutzt die versicherte Person ein Angebot des betreuten Wohnens nach Art. 4^{ter} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991¹¹, reicht sie der Gemeindezweigstelle eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde ein, aus der sie zuzieht.

¹¹ sGS 351.5.